

# Neuregelung oder Vereinheitlichung der Systeme: Bundesteilhabe- gesetz und Inklusive Lösungen im SGB VIII

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Bernzen

Würzburg, 20.11.2015



# Gliederung

- 1. Der Plan des SGB VIII
- 2. Die Tradition der gegliederten Leistungssysteme
- 3. Verfahrensrechtliche Brücken
- 4. Die „große“ Lösung im SGB VIII
- 5. Der Plan für ein Bundesteilhabegesetz
- 6. Die Kinder- und Jugendhilfe im System von Bundesteilhabe
  - 6. a) Chancen und Risiken von Leistungskatalogen
  - 6. b) Integrierte Hilfeplanung
- 7. Strategische Fragen für Einrichtungen und Träger
- 8. Eine Lösung: Freiheitsorientierte Steuerung



# 1. Der Plan des SGB

- ▶ Der Sozialstaat ausführlich: Das neue gesellschaftliche Leitbild neben (wirtschaftsliberalen) BGB
- ▶ § 1 Abs. 1 SGB I
- ▶ „Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen,
  - ▶ ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,
  - ▶ gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen,
  - ▶ die Familie zu schützen und zu fördern,
  - ▶ den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und
  - ▶ besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.“



## 2. Die Tradition des gegliederten Leistungssysteme

- Die Zuständigkeit vom Plural zum Singular
- § 12 SGB I
- „Zuständig für die Sozialleistungen sind die in den §§ 18 bis 29 genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden (Leistungsträger). Die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit ergibt sich aus den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs.“
- Gliederung der Leistungssysteme in „Versicherungen“ und „Fürsorge“
- Tradition des pejorativen Sprechens von Fürsorge



# 3. Verfahrensrechtliche Brücken


- § 16 Abs. 2 SGB 1
  - Weiterleitungspflicht
  - Keine Sachentscheidung durch unzuständige Stellen
- § 14 SGB IX
  - Zuständigkeitsklärung innerhalb von 14 Tagen
- § 86 d SGB VIII
  - Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden
- Kostenerstattungen der öffentlichen Träger untereinander



## 4. Die „große“ Lösung im SGB VIII


- Das Problem in der Wirklichkeit: Unklarheit der Hilfebedarfe
- Die Lösung in der Wirklichkeit: Fallverstehen
- Erschwerung guter Hilfe durch unterschiedliche Zuständigkeit
- Idee der Einheitszuständigkeit für junge Menschen
- § 35 a SGB VIII als erster Schritt
- Medizinisierung der Hilfebewilligung
- Die Kleinheit der großen Lösung
- Scheitern an kommunalen Interessen und Organisationsstrukturen





# 5. Der Plan für ein Bundesteilhabegesetz (1)

- ▶ Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode
- ▶ Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem
- ▶ Finanzielle Entlastung der Kommunen
- ▶ „Nichts über uns – nichts ohne uns“
- ▶ Wesentliche Ziele:
  - ▶ Leitbild einer inklusiven Gesellschaft (UN-BRK)
  - ▶ Selbstbestimmung und individuelle Lebensplanung
  - ▶ Eingliederungshilfe soll zu einem modernen Teilhaberecht entwickelt werden
  - ▶ Verbesserung der vorgelagerten Systeme und der mit der Eingliederungshilfe verbundenen Systeme sowie ihrer Zusammenarbeit
  - ▶ Verbesserung der Koordinierung der Rehabilitationsträger über das SGB IX
  - ▶ Schaffung einer „Eingliederungshilfe neu“



## 5. Der Plan für ein Bundesteilhabegesetz (2)

- ▶ Arbeitsgruppenergebnisse
  - ▶ Weiterentwicklung des Behinderungsbegriffs,
  - ▶ „Herauslösen“ der Eingliederungshilfe aus dem „Fürsorgesystem“
  - ▶ Überprüfung der gegenwärtigen Einkommens- und Vermögensanrechnung
  - ▶ Personenzentrierte Gestaltung der Leistungen, unabhängig von Wohnort und -form
  - ▶ Konzentration der Eingliederungshilfe auf die Fachleistung,
  - ▶ Ermöglichung einer zielgenauen Leistungserbringung durch ein partizipatives, bundeseinheitliches Verfahren
  - ▶ Prüfung der Möglichkeiten unabhängiger Beratung,
  - ▶ Wirksamkeitskontrolle auf Einzelfall- und Vertragsebene
  - ▶ Verbesserung der Steuerung der Leistungen der Eingliederungshilfe





## 6. Die Kinder- und Jugendhilfe im System von Bundesteilhabe

- Kinder- und Jugendhilfe als vorgelagertes System
- Öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe als Rehaträger
- Koordinierung der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Teilhabekontext
- Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe durch bundeseinheitliche Verfahren
- Erziehung und Selbstbestimmung




## 6. a) Chancen und Risiken von Leistungskatalogen

- ▶ Beispiel § 27 Abs. 1 SGB VIII: „...die geeignete und erforderliche Hilfe ...“
- ▶ „insbesondere“ in § 27 Abs. 2 SGB VIII
- ▶ Wirkung der Regelungen in den §§ 28 – 35 SGB VIII
  - ▶ Prägung der Bilder
  - ▶ Exklusion
- ▶ § 53 SGB XII als Anspruchsgrundlage für Eingliederungshilfe
- ▶ Exklusionswirkung geschlossener Hilfskataloge
- ▶ Perspektive bundeseinheitlicher Hilfestaltungen




## 6. b) Integrierte Hilfeplanung

- Fachliche Notwendigkeit
- Interdisziplinarität als Planungsgrundsatz (z. B. § 36 SGB VIII)
- Eingliederungshilferechtliche Planungsverpflichtung (§ 58 SGB XII)
- Reharechtliche Planungsverpflichtung (§10 SGB IX)
- Zurückhaltende Praxis bei trägerübergreifender Planung
- Beschränkte Bedeutung von Hilfeplanungen für die Jugendhilfepraxis
- Erfahrungen mit bundeseinheitlichen Steuerungsverfahren im Rahmen der Bundesagentur




# 7. Strategische Fragen für Einrichtungen und Träger

- Wer ist der Kunde?
  - Öffentliche Träger als Kunden:
    - Dichte Zusammenarbeit im Hilfeplanungsverfahren
    - Übernahme der öffentlichen Ziele
    - Angebot von Leistungen in großen Paketen
  - Hilfeempfänger als Kunden
    - Volle Einzelfallorientierung
    - Akzeptanz der Kundenziele
    - Entwicklung von Vertrags- und Forderungsmanagement
- Bedeutung des Trägerprofils?



## 8. Eine Lösung: Freiheitsorientierte Steuerung

- ▶ Freiheitsorientierte Steuerung folgt strikt dem Gedanken der Subjektorientierung.
- ▶ Sie stellt den einzelnen assistenz- und hilfebedürftigen Menschen in das Zentrum der Hilfesteuern und akzeptiert alle seine Wünsche, die einem im weiten Sinn gesellschaftlich wünschenswerten Verhalten dienlich sind.
- ▶ Sie verleiht dem einzelnen Menschen
  - ▶ Steuerungsrechte,
  - ▶ Kontrollrechte bezogen auf öffentliches Handeln
  - ▶ und sinnvolle Ersatzansprüche bei fehlgeschlagener Hilfe.
- ▶ Sie trägt damit zu einem gesellschaftlichen Machtausgleich bei.

- 
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Bernzen
  - BERNZEN SONNTAG Rechtsanwälte Steuerberater
  - Mönckebergstraße 19
  - 20095 Hamburg
  - 040 / 33 14 84
  - [www.msbh.de](http://www.msbh.de)
  - [bernzen@msbh.de](mailto:bernzen@msbh.de)